



Amtssigniert, SID2013031099807
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Telefon 0512/508-2208
Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. abteilung.14@lebensministerium.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetznovelle 2013); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-272/893-2013

Innsbruck, 28.03.2013

Zu GZ. BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013 vom 20. Februar 2013

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zur vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebung vom Landesverwaltungsgericht zum Bundesverwaltungsgericht:

Die Z. 37 des Entwurfes (§ 100 Abs. 4) sieht eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Entscheidungen über Beschwerden in Angelegenheiten des § 100, somit in Angelegenheiten, in denen der zuständige Bundesminister als erste und letzte Instanz zur Entscheidung berufen ist, sowie für Entscheidungen über Amtsbeschwerden, vor.

Dadurch kommt es zu einer Durchbrechung des im Art. 131 B-VG (idF. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, nachfolgend als B-VG [neu] bezeichnet) grundgelegten Systems der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesverwaltungsgerichten einerseits und dem Bundesverwaltungsgericht andererseits. Denn wie bereits aus den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu Art. 131 B-VG (neu) hervorgeht, besteht nach dem System des B-VG keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, wenn in einer Angelegenheit, die – wie hier das Wasserrecht – in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist. Andernfalls käme es nämlich in ein und derselben kompetenzrechtlichen Angelegenheit zu einer Zuständigkeitssteilung zwischen den Landesverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht, was dem Gedanken, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren, widersprechen würde (so ausdrücklich 1618 BlgNR 26. GP, 15). Eine derartige Zuständigkeitsbegründung wäre daher nur mit Zustimmung der Länder möglich.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen und bürgernahen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Die Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung ist im System der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie bisher – Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes.

Ausgehend davon kommt ein Abgehen von Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte zugunsten solcher des Bundesverwaltungsgerichts durch den Bundesgesetzgeber nur im Ausnahmefall und aus wichtigen Gründen in Betracht. Dabei stellen weder das Anliegen einer „bundeseinheitlichen Rechtsprechung“ bzw. „einheitliche Maßstäbe auf Grund einheitlicher Judikatur“ oder die „Komplexität“ bestimmter Verfahren prinzipiell berechtigte Gründe dafür dar, die der Zuständigkeitsteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten zugrunde liegenden Systementscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers in Frage zu stellen.

Sollten aus der Sicht des Bundes im Einzelfall tatsächlich spezifische Umstände für eine Zuständigkeitsverschiebung von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht sprechen, so scheint es für die Erwirkung einer allfälligen Zustimmung des Landes Tirol unabdingbar, dass diese im Einzelnen rechtzeitig und umfassend dargelegt und begründet werden, damit auf dieser Grundlage eine entsprechende politische Willensbildung, ggf. unter Einbindung der Landeshauptleutekonferenz, erfolgen kann.

Der in den Erläuterungen angebrachte Hinweis, die in die Zuständigkeit des Bundesministers gemäß § 100 fallenden Angelegenheiten hätten „in der Regel Auswirkungen auf die Gewässer mehrerer Bundesländer oder anderer Staaten“ genügt jedenfalls nicht, um eine Zuständigkeitsverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht zu rechtfertigen und damit einen Ausnahmefall zu indizieren, weshalb eine Zustimmung des Landes Tirol – unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates – nicht in Aussicht gestellt werden kann.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 4 (§ 29a):

Im Abs. 1 sollte es anstelle von „... *Betreiber von Anlagen, in der ...*“ „... *Betreiber von Anlagen, in denen ...*“ heißen. Im Übrigen wird angeregt, in die Bestimmung eine Frist aufzunehmen, innerhalb derer der Betriebsinhaber die letztmalige Bewertung durchzuführen und das Ergebnis der Behörde vorzulegen hat.

Zu Z. 4 (§ 31c Abs. 3):

Die Bestimmungen über den Entfall der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht in jenen Fällen, in denen die wasserrechtlichen Bestimmungen in anderen Bewilligungsverfahren mitangewendet werden, sollen nach Z. 53 des Entwurfs nunmehr im § 135 zusammengeführt werden. Im Zuge dieser redaktionellen Änderungen soll es auch zum Entfall folgender Bestimmung im bisherigen § 31c Abs. 3 kommen:

„In den Fällen des Abs. 1 ... hat die ... zuständige Behörde insbesondere die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen und nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.“

Während in den neuen § 135 eine gleichlautende Bestimmung aufgenommen wurde, würde nach dem Entwurf eine solche künftig für die nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtigen Vorhaben fehlen. Da nicht erkennbar ist, inwieweit eine solche Bestimmung entbehrlich geworden ist, wird angeregt, den Entfall dieser Bestimmung noch einmal zu prüfen.

Zu Z. 8 (§ 32b Abs. 4):

Das Wasserinformationssystem Austria (WISA) sollte hier konkret benannt werden.

Zu Z. 9 (§ 33b Abs. 1):

Die Formulierung dieser Bestimmung ist insofern missverständlich, als im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 der RL 2010/75/EU (IE-R) nicht hinreichend zum Ausdruck kommt, dass es sich „... bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage ...“ um die für die Indirekteinleitung genutzte Anlage handelt. Es wird daher angeregt, die Formulierung zu präzisieren.

Weiters müsste es anstelle von „Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in das Wasser ...“ heißen: „Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in ein Gewässer ...“

Im Übrigen wird bemerkt, dass eine fachliche Diskussion zur Frage des Abgehens vom bisherigen Grundsatz der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen laut Abwasseremissionsverordnungen und dem seitens der Obersten Wasserrechtsbehörde vielfach ins Treffen geführten Verdünnungsverbot mit den Ländern im Vorfeld nicht stattgefunden hat. Die Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu Z. 10 (§ 33b Abs. 6):

Nach Abs. 6 ist die Einhaltung der in einer BVT-Schlussfolgerung vorgesehenen Emissionsgrenzwerte auch dann vorzuschreiben, wenn diese noch nicht in einer innerstaatlichen generellen Norm (Abwasseremissionsverordnung) umgesetzt wurden. Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz sowie zur Sicherstellung eines gesetzmäßigen Vollzuges sollte vorgesehen werden, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf seiner Internetseite stets das aktuelle Verzeichnis der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen zu veröffentlichen hat.

Zu Z. 14 (§ 34 Abs. 7):

Der dritte und vierte Satz des neuen Abs. 7 enthält nunmehr die im bisherigen § 127 Abs. 4 festgelegten Bestimmungen, jedoch mit der Abweichung, dass nur noch auf Maßnahmen nach § 34 und nicht mehr auf Maßnahmen nach den §§ 34, 35 oder 37 abgestellt wird. Die Erläuterungen enthalten hierzu keinen Hinweis, weshalb angeregt wird, diese Änderung entsprechend zu erläutern.

Zu Z. 17 (§ 55 Abs. 4):

Nach Abs. 4 hat der Landeshauptmann als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan zutreffendenfalls zu bestätigen, dass ein Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot in den §§ 30a und 30c WRG 1959 verstößt. Laut den Erläuternden Bemerkungen soll damit die „Planungssicherheit“ erhöht werden.

Ob sich diese Erwartung erfüllt, scheint fraglich. Dass ein Vorhaben zur keiner Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers führt, lässt sich vielfach erst aufgrund der Ergebnisse eines Verwaltungsverfahrens, also aufgrund der im Verfahren eingeholten Sachverständigen-gutachten, beurteilen. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan wird also in vielen Fällen zu einer sol-

chen Aussage nicht imstande sein. Unklar ist auch, welche rechtlichen Konsequenzen mit einer Fehleinschätzung verbunden wären, vor allem im Hinblick auf dadurch ausgelöste frustrierte Planungskosten.

Insgesamt ist daher zu erwarten, dass das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan nur in eindeutigen Fällen, also wenn auch für den Projektwerber der Nichteintritt einer Verschlechterung klar erkennbar ist, eine entsprechende Aussage treffen wird. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist damit aber in Frage gestellt.

Zu Z. 19 (§ 55 Abs. 6):

Der neue Abs. 6 ist dem § 12 Abs. 2 Arbeitsinspektionsgesetz nachgebildet. In den Erläuterungen wird jedoch nicht ausgeführt, warum die Aufnahme einer derartigen Regelung als notwendig erachtet wird.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan nach der derzeitigen Rechtslage bereits im Vorprüfungsverfahren von der Verfahrenseinleitung verständigt sowie diesem eine Projektausfertigung zur Verfügung gestellt wird. Weiters ist zu bemerken, dass die Bestimmungen über die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Durchführung der mündlichen Verhandlung zu Verfahrensverzögerungen führen können und diesen Konsequenzen keinerlei Ausführungen in den Erläuterungen entgegen gehalten werden.

Zu Z. 20 (§ 55g Abs. 3):

Im Hinblick auf den Umstand, dass die Rechtsgrundlage für die Erlassung wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen (§ 54 WRG 1959) mit Ablauf des 20. Dezember 2012 weggefallen ist, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Rahmenverfügungen jedoch gemäß § 145a Abs. 5 WRG 1959 als Regionalprogramme nach § 55g Abs. 1 Z. 1 leg. cit. in Geltung bleiben, sollte im Abs. 3 nach der Wortfolge „wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung“ der Klammerausdruck „§ 145a Abs. 5 WRG 1959“ eingefügt werden.

Welche rechtlichen Konsequenzen damit verbunden sind, dass hinsichtlich der „sonstigen“ Regionalprogramme nicht wie bisher ausdrücklich die Übereinstimmung eines Bescheides mit dieser Planungsmaßnahme gefordert wird, ist unklar. Auch die Erläuterungen geben diesbezüglich keine Auskunft. Eine Klarstellung zumindest in den Erläuternden Bemerkungen schiene zweckmäßig.

Abweichend von § 7 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes ist im Entwurf für Beschwerden des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans eine Frist von drei Monaten vorgesehen. Eine Begründung der Erforderlichkeit für eine derartige Abweichung fehlt in den Erläuterungen zur Gänze. Die Verlängerung der Beschwerdefrist folgt offensichtlich der bisherigen Regelung hinsichtlich des Beschwerderechts beim Verwaltungsgerichtshof, die sich im Hinblick auf die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insbesondere auch hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte deutlich unterscheidet. Warum dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in den erwähnten Fällen eine Beschwerdeerhebung innerhalb der regulären Beschwerdefrist von 4 Wochen nicht möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Die Erforderlichkeit dieser Regelung scheint daher nicht dargetan, was einen Widerspruch zu Art. 136 Abs. 2 B-VG (neu) bedeutet.

Zu Z. 37 (§ 100 Abs. 4):

Der neue § 100 Abs. 4 sieht für Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte dann nicht vor, wenn es sich um eine Angelegenheit des § 100 handelt, wenn somit der Bundesminister ausnahmsweise als erste und letzte Instanz zur Entscheidung eingerichtet ist, sowie für Amtsbeschwerden.

Wie bereits unter Punkt I. ausgeführt wurde, kann eine derartige Zuständigkeitsbegründung zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden, die aus den dargelegten Gründen nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Zu Z. 38 (§ 101):

Der geltende § 101 Abs. 1 sieht eine Regelung zur Begründung einer Behördenzuständigkeit für Fälle vor, in denen sich ein Vorhaben über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden erstreckt und die betroffenen Behörden nicht ohne Zeitaufschub zu einem Einvernehmen gelangen. In diesen Fällen hat die gemeinsame Oberbehörde eine Behörde zur Durchführung des Verfahrens und zur Entscheidung zu bestimmen.

Da sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen solche Bescheide aus § 3 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes iVm § 3 AVG nicht eindeutig ableiten lassen dürfte, wird wohl die Erlassung materienspezifischen Sonderverfahrensrechts erforderlich sein. Es wird daher ange regt, eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Zu Z. 42 (§ 104a Abs. 3):

Nach § 104a Abs. 3 (Z. 42 des Entwurfes) kommt dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ein Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht zu, und zwar gegen Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, wenn das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid seiner begründeten negativen Stellungnahme widerspricht.

Abweichend von § 7 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes ist im Entwurf für solche Beschwerden eine Frist von drei Monaten vorgesehen. Eine Begründung der Erforderlichkeit für eine derartige Abweichung fehlt in den Erläuterungen zur Gänze. Die Verlängerung der Beschwerdefrist folgt offensichtlich der bisherigen Regelung hinsichtlich des Beschwerderechts beim Verwaltungsgerichtshof, die sich im Hinblick auf die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insbesondere auch hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte deutlich unterscheidet. Warum dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in den erwähnten Fällen eine Beschwerdeerhebung innerhalb der regulären Beschwerdefrist von 4 Wochen nicht möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Die Erforderlichkeit dieser Regelung scheint daher nicht dargetan, was einen Widerspruch zu Art. 136 Abs. 2 B-VG (neu) bedeutet.

Zu Z. 46 (§ 116):

1. Die Z. 46 des Entwurfes (§ 116 Abs. 1) sieht eine deutliche Ausweitung der Amtsbeschwerdebefugnisse des zuständigen Bundesministers für wesentliche wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fragestellungen vor. Begründet wird dies mit dem Wegfall der Berufungsinstanz „Bundesminister“ nach Wirksamwerden der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.

Hierzu ist Folgendes bemerken:

- a) Die Begründung für die Ausweitung der Amtsbeschwerdebefugnisse des Bundesministers mit dem Wegfall der Berufungsinstanz „Bundesminister“ ist insofern nicht nachvollziehbar, als der Instanzenzug in wasserrechtlichen Verfahren bereits nach der derzeitigen Rechtslage vielfach beim Landeshauptmann endet, ohne dass von einem Amtsbeschwerderecht Gebrauch gemacht werden kann.

- b) Dem Bundesminister stehen im Rahmen seiner Leitungsbefugnis andere Möglichkeiten offen, wesentliche wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fragestellungen zu beantworten und eine darauf gerichtete einheitliche Vollziehung des Wasserrechtes zu gewährleisten.
- c) Die Ausgestaltung der Kriterien für das Vorliegen eines Beschwerderechtes und der damit verbundenen Vorlagepflicht der Bescheid erlassenden Behörde ist insofern missglückt, als für diese gerade in den Fällen der lit. e bis g das Vorliegen dieser Kriterien nicht oder nur schwer zu erkennen ist, da der Behörde ja nicht unterstellt werden kann, dass sie beispielsweise bewusst und gewollt von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder unionsrechtliche Vorschriften verletzt. Nicht umsonst gründet sich die Möglichkeit einer Revision gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte auf einen ausdrücklichen Ausspruch über die Zulässigkeit. Die Vorlagepflicht, die bei dieser unklaren Rechtslage wohl in Zweifelsfällen immer bejaht würde, sollte daher im Sinn einer Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes auf allen betroffenen Ebenen entfallen.
- d) Im Hinblick auf die Formulierung des Art. 133 Abs. 4 B-VG (neu), der auf die Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abstellt und als Beispiel u.a. das Abweichen von der Rechtsprechung des VwGH nennt, ist auch nicht nachvollziehbar, warum der Fall der lit. e als gesondertes Amtsbeschwerderecht aufgelistet wird.

Die Ausdehnung des Amtsbeschwerderechtes des Bundesministers in der vorliegenden Form, insbesondere in § 116 Abs. 1 lit. e und f des Entwurfs, ist daher aus den dargelegten Gründen abzulehnen.

Dazu kommt, dass die ausschließliche Zuweisung der Behandlung solcher Amtsbeschwerden in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei einer Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts für Parteibeschwerden in ein und derselben Verwaltungssache zur parallelen Befassung beider Verwaltungsgerichte führt. Dies ist weder zweckmäßig noch verfassungsrechtlich gedeckt. Es ist nach dem System der Art. 130 ff B-VG (neu) nicht möglich, eine „gesplittete“ Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsgerichte abhängig davon, wer die Beschwerde einbringt, vorzusehen. Auch aus diesen Gründen wird die vorgeschlagene Regelung abgelehnt.

Zur Ablehnung der vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (statt jener des Landesverwaltungsgerichts) siehe schon unter Pkt. I.

2. § 116 Abs. 2 des Entwurfs räumt dem zuständigen Bundesminister das Recht zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof ein.

Die Zulässigkeitskriterien für die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof werden abschließend im Art. 133 Abs. 4 B-VG (neu) geregelt. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Grundlage ist die Formulierung im § 116 Abs. 2 erster Satz des Entwurfs („... *in Angelegenheiten des Abs. 1 und in den Fällen des Art. 133 Abs. 4 B-VG ...*“) missglückt.

Die Formulierung ist auch insofern problematisch, als das Verwaltungsgericht nach § 25a VwGG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013 über die Zulässigkeit der Revision ausdrücklich abzusprechen hat.

Im Übrigen ist hinsichtlich des vorgeschlagenen weiten Umfangs des Revisionsrechtes auf die Ausführungen unter Punkt 1. zu verweisen.

Zu Z. 51 (§ 130 Abs. 4):

Der letzte Satz dieser Bestimmung sollte insofern präzisiert werden, als es sich bei „diesen Daten“ wohl um die Ergebnisse von Umweltinspektionen, die auf der Basis dieser Inhalte und Kriterien durchgeführt

werden, handelt und diese Bestandteil des Wasserinformationssystems Austria (WISA) und nicht etwa des WIS Tirol sind.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine allenfalls ins Auge gefasste Nutzung des Elektronischen Datenmanagement des Bundes (EDM) für Zwecke der Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Umweltinspektionen im Hinblick auf eine mögliche Doppelgleisigkeit (WISA und EDM) vermieden werden sollte.

Zu Z. 52 (§ 134a):

Durch Abs. 1 soll Art. 22 Abs. 2 IE-R umgesetzt werden. Nach dieser Richtlinienbestimmung ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage „erneuert“ wird.

Im vorliegenden Entwurf wird bezüglich der Verpflichtung zur Erstellung des Ausgangsberichtes neben der Neugenehmigung darauf abgestellt, ob eine Anlagengenehmigung „aktualisiert“ wird. Was unter diesem, dem österreichischen Anlagenrecht fremden Begriff zu verstehen ist, ist unklar. Darunter könnte sowohl eine Änderungsgenehmigung oder mit Blick auf die Richtlinienbestimmung, welche von „Erneuerung“ spricht, auch nur die neuerliche Erteilung der Genehmigung (Wiederverleihung) nach Ablauf einer befristeten Bewilligung verstanden werden. Ebenfalls ist unklar, ob der Ausgangsbericht, sofern „Aktualisierung“ im Sinne von Änderungsgenehmigung verstanden wird, bei jeder Änderung neuerlich zu erstellen ist. Der Erwägungsgrund 24, wonach der Bericht über den Ausgangszustand ein praktisches Instrument sein soll, das es erlaubt, so weit wie möglich einen quantifizierbaren Vergleich zwischen dem im Bericht beschriebenen Zustand eines Geländes und dessen Zustand nach der endgültigen Einstellung der Tätigkeit herzustellen, um eine allfällige erhebliche Erhöhung der Verschmutzung von Grund und Boden und Grundwasser feststellen zu können, deutet eher darauf hin, dass die einmalige Erstellung des Berichtes ausreicht. Offenbar soll damit die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass im Sinne des unionsrechtlich verankerten Verursacherprinzips (Art. 191 AEV) der Anlagenbetreiber für die von ihm herbeigeführten Umweltverschmutzungen herangezogen, also mit deren Beseitigung beauftragt werden kann. Die mehrfache Erstellung des Ausgangsberichtes scheint dafür nicht notwendig zu sein, zumal durch die Regelung im Abs. 3 ohnedies eine periodische Überprüfung des Grundwasserzustandes durch den Betreiber erfolgen muss.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sollte die Festlegung der Verpflichtung für die Erstellung des Ausgangsberichtes daher im Einklang mit der Diktion des nationalen Anlagenrechts erfolgen bzw. entsprechend erläutert werden.

Zu Z. 53 (§ 135):

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, sollen mit dieser Bestimmung jene Regelungen zusammengeführt werden, nach denen eine wasserrechtliche Bewilligung entfällt, da die wasserrechtlichen Bestimmungen in anderen Verfahren mitangewendet werden. Durch die Neuformulierung ergeben sich allerdings folgende Auslegungsprobleme bzw. sollten im Rahmen der Neuformulierung noch folgende Präzisierungen erfolgen:

a) Zu § 135 Z. 1:

Die bisherige Regelung im § 31c hat deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass nur die in den lit. a und b angeführten Maßnahmen, sofern dafür auch eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht oder eine Genehmigungspflicht nach dem MinroG besteht, keiner gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Die nunmehrige Formulierung der lit. a könnte aber zumindest auch so verstanden werden, dass nach der

GewO 1994 und dem MinroG genehmigungspflichtige Anlagen, sofern die darin ausgeübte Tätigkeit (auch) die Gewinnung von Sand und Kies umfasst, insgesamt, also hinsichtlich aller wasserrechtlich relevanten Maßnahmen, keiner Genehmigung nach dem WRG 1959 bedarf.

In der lit. a sollte außerdem der Vollständigkeit halber ergänzt werden, dass es sich um die Gewinnung von Sand und Kies „mit besonderen Vorkehrungen“ handelt, da nur für diese Art der Gewinnung im § 31c Abs. 1 WRG 1959 eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorgesehen ist.

In der lit. b wird zudem nicht hinreichend klargestellt, dass die Gewinnung von Erdwärme nicht in jedem Fall wasserrechtlich relevant ist. Sofern eine solche Nutzung nicht innerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete oder mit mehr als 300 m tiefen Vertikalkollektoren oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen erfolgen, ergibt sich dafür keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht und kann daher eine solche auch nicht aufgrund einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht bzw. einer Genehmigungspflicht nach dem MinroG entfallen. In der lit. b wird aber generell und ohne Differenzierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme gesprochen. Ebenfalls wird nicht klar zum Ausdruck gebracht, dass die wasserrechtliche Bewilligung nur dann entfällt, wenn die Gewinnung von Erdwärme oder die Wärmenutzung der Gewässer jeweils außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiet erfolgt. Das Wort „sowie“ ist an sich stark trennend. Damit könnte sich die Wortfolge „außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete“ nur auf die Wärmenutzung beziehen.

b) Zu § 135 Z. 2:

Die Maßnahmen 2 und 3 entsprechend der Auflistung wären zusammenzufassen, sodass eine durchgehende Formulierung entsteht.

Nach der Wortfolge „Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen“ sollte das Zitat „(§ 32b)“ aufgenommen und das Zitat „31c Abs. 4“ nach der Wortfolge „Wärmepumpen gemäß“ in Klammer gesetzt werden.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mit dieser Regelung sollen offenbar die Mitanwendungsbestimmungen der §§ 356b Abs. 1 GewO 1994, 5 Abs. 5 EG-K und 121 Abs. 6 MinroG wiederholt werden. Es fällt aber auf, dass die Mitanwendung wasserrechtlicher Vorschriften im § 5 Abs. 5 EG-K nur für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeflussleistung von 50 MW oder mehr vorgesehen ist und im § 121 Abs. 6 MinroG auf die in der Anlage 3 der GewO 1994 angeführten Aufbereitungsanlagen abgestellt wird, wohingegen im vorliegenden Entwurf eine solche Einschränkung fehlt. Es stellt sich daher die Frage, ob mit der vorliegenden Regelung die Mitanwendung des Wasserrechtes ausgedehnt werden soll, was nach den Erläuternden Bemerkungen aber offenbar nicht beabsichtigt ist. Hier müsste jedenfalls eine Klarstellung erfolgen.

Weiters fällt auf, dass im letzten Absatz der Z. 2, durch den offenbar der bisherige § 134a WRG 1959 übernommen werden soll, anders als in der alten Bestimmung die Einschränkung, wonach die wasserrechtlichen Vorschriften bezüglich Überprüfung, Verwaltungspolizei etc. nur dann zur Anwendung gelangen, wenn sie über Bestimmungen der GewO 1994 oder des MinroG hinausgehen, fehlt. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise bei einem konsenswidrigen Betrieb neben einem Vorgehen gemäß § 360 GewO 1994 auch nach § 138 WRG 1959 Maßnahmen gesetzt werden müssten, selbst wenn durch die gewerberechtlichen Maßnahmen die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bereits sichergestellt ist. Es sollte daher nochmals überprüft werden, worin der Grund für diese Änderung besteht, zumal die Erläuternden Bemerkungen auch dazu schweigen. Für Anlagen nach dem AWG 2002 wurde die betreffende Einschränkung jedenfalls beibehalten.

c) Zu § 135 Z. 3:

Nach § 135 Abs. 1 Ziff. 3 sollen weiterhin Wasserentnahmen, Einleitungen und Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen; hingegen soll die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahng rund für Bau- und Betriebszwecke nicht von einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht umfasst sein. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, welche Gründe für diese differenzierte Sichtweise sprechen. Bei einer Grundwasserentnahme wird im Übrigen auch zu berücksichtigen sein, dass sich der Absenktrechter einer Grundwasserentnahme regelmäßig auch auf Fremdgrund erstrecken kann und damit auch fremde Rechte berührt werden.

d) Zu § 135 Z. 5:

Im Einleitungssatz ist von „genehmigungs- und anzeigenpflichtigen (abfallrechtlichen) Behandlungsanlagen“ die Rede. Tatsächlich kennt das AWG 2002 aber nur genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen und ist lediglich für bestimmte Maßnahmen in Bezug auf genehmigte Anlagen (Änderungen, Anpassungen, Stilllegung etc.) ein Anzeigeverfahren vorgesehen. Folgerichtig spricht auch § 38 Abs. 1 AWG 2002 von „Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Anlagen“.

Anstelle von „... nach der AWG 2002 ...“ sollte es „... nach dem AWG 2002 ...“ heißen.

e) Zu § 135 Z. 6:

Hinsichtlich der Anwendung der in den Bundes- und Landesgesetzen vorgesehenen Genehmigungsvo raussetzungen besteht insofern ein Widerspruch zu § 3 Abs. 3 UVP-G, als dort lediglich von materiellen Genehmigungsvoraussetzungen gesprochen wird.

III. Bemerkungen außerhalb des Entwurfs:

Entsprechend den Ergebnissen der Bund-Länderbesprechung betreffend Deregulierungen im Bereich des Wasserrechtes, sollten Überprüfungen im Sinn des § 134 des Wasserrechtsgesetzes 1959 auch auf Wasserkraftanlagen ausgedehnt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates über mittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6401-2013 vom 11. März 2013

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. Vle1-A-30/8-13 vom 12. März 2013

Umweltschutz zu Zl. U-9631/536 vom 11. März 2013

Bau- und Raumordnung zu Zl. RoBau-10-1/49/4-2013 vom 15. März 2013

Zivil- und Katastrophenschutz zu Zl. KAT-21.328/6 vom 11. März 2013

Wasserwirtschaft zu Zl. VIh-352/614 vom 18. März 2013

Wasser-, Forst- und Energierecht zu Zl. IIIa1-W-111/101 vom 18. März 2013

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 13. März 2013 (Mag. Piccolroaz)

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.